

Sozialfragen und Menschenrechte

Ausschuss gegen Folter | 57. bis 59. Tagung 2016

- Erneute Sondertagung
- Auspeitschung von Raif Badawi scharf verurteilt
- Außerordentlicher Bericht von Burundi angefordert

Das **Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** (kurz: **Anti-Folter-Konvention**) verfügte im November 2016 über 160 Vertragsstaaten. Seit dem letzten Bericht haben mit Fiji und der Zentralafrikanischen Republik zwei weitere Staaten die Konvention ratifiziert. Fiji hat in einem Vorbehalt die Anerkennung der Definition von Folter nach Artikel 1 der Anti-Folter-Konvention verweigert. Stattdessen verweist der Staat auf eine eigene Definition in der nationalen Verfassung. Artikel 14 (Entschädigung) wird zudem unter den Vorbehalt der Zuerkennung durch ein nationales Gericht gestellt. Weiterhin hat Fiji die Kompetenz nach Artikel 30, Absatz 1 (Schiedsverfahren) nicht anerkannt und die Anwendbarkeit der Verfahren nach den Artikeln 20 (unangemeldete Untersuchungen), 21 (Staatenbeschwerde) und 22 (Individualbeschwerde) ausgeschlossen.

Als zuständiges Überprüfungsorgan begutachtet der **Ausschuss gegen Folter (Committee Against Torture: kurz CAT)** vor allem die Berichte der Vertragsstaaten, ist aber auch zuständig für Individual- und Staatenbeschwerden. 67 Vertragsstaaten haben die Kompetenzen nach Artikel 22 (Individualbeschwerde) der Konvention anerkannt. Auch die Kompetenz im Rahmen der Staatenbeschwerde nach Artikel 21 bedarf der Anerkennung durch den jeweiligen Vertragsstaat. 74 Staaten haben davon Gebrauch gemacht. Die Staatenbeschwerde bleibt aber weiterhin ungenutzt. Die Kompetenz des CAT zur Durchführung unangemeldeter Untersuchungen nach Artikel 20 erkennen nunmehr 15 Vertragsstaaten nicht an. Gegenüber Staaten, die dieses Verfahren nicht anerkennen, bleibt als Durchsetzungsinstrument nur die Berichterstattung.

83 Staaten haben bis Ende 2016 das Fakultativprotokoll zur Konvention rati-

fiziert. Der durch das Protokoll geschaffene **Unterausschuss zur Verhütung von Folter (Subcommittee on Prevention of Torture – SPT)** ist unter anderem befugt, unangekündigte Staatenbesuche abzustatten. Im Jahr 2016 wurden Staatenbesuche in Benin, Chile, Kasachstan, Mauretanien, Mexiko, Mozambik, Rumänien, Tunesien, Ukraine und Zypern durchgeführt.

Der Ausschuss hielt im Jahr 2016 neben den beiden turnusgemäßen Tagungen (57. Tagung: 18.4.–13.5. und 59. Tagung: 7.11.–7.12.) erneut eine zusätzliche Tagung in Genf ab (58. Tagung: 25.7.–12.8.2016). Bereits im Jahr 2015 hatte der Ausschuss eine solche Sondertagung einberufen. Der naheliegende Grund dafür dürfte das gesteigerte Arbeitsaufkommen sein. Diese Sondertagung ist rechtlich nicht unproblematisch. Nach der Verfahrensordnung (Rules of Procedure) finden zwei Tagungen im Jahr statt (Regel 2). Daneben gibt es die Möglichkeit, Sondertagungen (Special Sessions) abzuhalten (Regel 3). Wird eine Zusatztagung zur Regel, würde sich eine Änderung der Verfahrensordnung durch den Ausschuss empfehlen.

57. Tagung

Auf seiner Frühjahrstagung widmete sich der Ausschuss den Staatenberichten Frankreichs, Israels, der Philippinen, Saudi-Arabiens, Tunesiens und der Türkei. Exemplarisch sollen die Berichte Israels, Saudi-Arabiens und der Türkei vorgestellt werden.

An **Israels** fünftem Bericht lobte der CAT die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Committee on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) sowie die Einsetzung einer Untersuchungskommission zur Überprüfung der Rechts-

schutzmöglichkeiten bei Verstößen gegen humanitäres Völkerrecht (die sogenannte Turkel-Kommission). Der Ausschuss kritisierte insbesondere Maßnahmen, die in Bezug zu den besetzten Gebieten und zum andauernden Konflikt zwischen Israel und Palästina stehen. So bleibt Israel bei der Rechtsauffassung, die Anti-Folter-Konvention gelte nicht in den besetzten palästinensischen Gebieten. Der CAT wies dies zum wiederholten Male zurück. Weiterhin äußerte der Ausschuss Kritik an den unzureichenden Haftbedingungen, der dauerhaften Inhaftierung sogenannter ›unrechtmäßiger Kombattanten‹ ohne richterlichen Beschluss sowie dem Einsatz von mit der Konvention unvereinbaren Verhörmethoden. Zudem bleibt die Behandlung von Flüchtlingen in Israel nach Auffassung des CAT unzureichend.

Saudi-Arabien reichte seinen zweiten Bericht mit über zehn Jahren Verspätung ein. Positiv bewertete der Ausschuss den Beitritt Saudi-Arabiens zu mehreren Menschenrechtspakten sowie die Schaffung einer nationalen Menschenrechtskommission. Dagegen stellte der CAT gravierende Mängel bei der Durchsetzung des Folterverbots sowie die andauernde Verhängung gewalttätiger Strafen (zum Beispiel Auspeitschungen) fest. Ersteres betraf unter anderem einen ehemaligen Angehörigen der saudi-arabischen Mission in Indien, dem Verstöße gegen die Konvention angelastet werden. Als bekannter Fall für die Anwendung körperlicher Bestrafung wurde die Auspeitschung des Internet-Aktivisten Raif Badawi scharf verurteilt.

Am vierten Bericht der **Türkei** hob der CAT negativ hervor, dass bei Amtsträgerinnen und Amtsträgern weitgehend Straflosigkeit in Bezug auf Folter und Misshandlung bestehe. Weiterhin wurden Fälle von Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren und Misshandlungen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung vom Ausschuss zur Sprache gebracht. Darüber hinaus bleibe die Behandlung von Flüchtlingen in der Türkei unzureichend. So wurde auch das Abkommen zwischen der EU und der Türkei über die Rücknahme von Flüchtlingen angesprochen und ein Mangel an Informationen kritisiert. Des Weiteren zeigte sich der Ausschuss besorgt über die Ein-



Der burundische Präsident Pierre Nkurunziza nach seinem Treffen mit Samantha Power, Ständige UN-Vertreterin der USA, und weiteren Mitgliedern des UN-Sicherheitsrats im Juni 2016 in Bujumbura, Burundi. Um die politischen Unruhen im Land zu beenden, hatte die Delegation die Notwendigkeit eines integrativen Dialogs wiederholt. MONUSCO Photos/flickr.com

schüchterung von und Gewalt gegenüber Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, den Medien sowie Ärztinnen und Ärzten.

58. Tagung

Die 58. Tagung befasste sich mit den Staatenberichten Burundis, Honduras', Kuwaits und der Mongolei. Exemplarisch soll auf die Berichte Burundis und Honduras' eingegangen werden.

In **Burundi** war es im Jahr 2015 zu politischen Unruhen und einem gescheiterten Putschversuch gekommen, nachdem Präsident Pierre Nkurunziza seine verfassungswidrige dritte Kandidatur für das Amt des Präsidenten bekannt gegeben hatte. Der Ausschuss hatte daraufhin einen außerordentlichen Bericht Burundis angefordert. Diese Möglichkeit sieht Artikel 19 der Anti-Folter-Konvention vor. Anlass dafür waren Berichte über schwere Verstöße gegen die Konvention während der Unruhen und oppositioneller Proteste. Diese schweren Verstöße beinhalteten willkürliche Hinrichtungen und Verhaftungen, Folter und die Misshandlung von Oppositionsmitgliedern, Journalistinnen und Journalisten sowie Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten und deren Familien. Burundi hatte die Aufforderung zur Ein-

reichung eines außerordentlichen Berichts erhalten und lediglich mündlich reagiert, so dass der Ausschuss seine Empfehlungen allein auf Berichte nichtstaatlicher Organisationen (NGOs), der UN und auf öffentlich zugängliche Informationen stützen konnte.

Honduras reichte seinen zweiten Bericht zwei Jahre zu spät ein. Der Ausschuss begrüßte einige legislative und administrative Maßnahmen. Gleichzeitig kritisierte er die Militarisierung der staatlichen Sicherheitskräfte sowie die Privatisierung von Sicherheitsaufgaben und die damit verbundene Gefahr von Verstößen gegen die Konvention. Auch die Haftbedingungen in Honduras gaben Anlass zu Kritik. Weiterhin käme es wiederholt zu Gewalt gegen Aktivistinnen und Aktivisten sowie Journalistinnen und Journalisten. Insbesondere der Mangel an Informationen über mögliche Konventionsverstöße durch staatliche Stellen gab den CAT-Mitgliedern Anlass zur Sorge.

59. Tagung

Auf der 59. Tagung wurden die Staatenberichte Armeniens, Ecuadors, Finnlands, Kap Verdes, Monacos, Namibias, Sri Lankas und Turkmenistans vorgestellt. Im Folgenden werden die Berichte Namibias und Sri Lankas zusammengefasst.

Der zweite Bericht **Namibias** wurde mit sechzehn Jahren Verspätung vorgelegt. In diesem langen Zeitraum konnte Namibia viele positive Maßnahmen ergreifen. Besorgt äußerte sich der Ausschuss dennoch über die Haftbedingungen, insbesondere in Bezug auf die hohe HIV/Aids-Rate unter den Häftlingen und die mangelnden Informationen über deren Versorgung mit Medikamenten. Ferner zeigte sich der Ausschuss mit der rechtlichen Umsetzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung (Non-refoulement-Prinzip), der hohen Rate an (sexueller) Gewalt gegenüber Frauen und Kindern sowie dem unzureichenden Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) vor Misshandlungen unzufrieden.

Der fünfte Bericht **Sri Lankas** gab sowohl Anlass zu einigem Lob als auch substanzieller Kritik. Ernsthaftige Besorgnis äußerte der Ausschuss über anhaltende Berichte der routinemäßigen Anwendung von Folter durch Strafverfolgungsbehörden. Auch Berichte über die Anwendung von Folter gegen die tamilische Bevölkerungsgruppe in geheimen Folterzentren und die fehlende Aufklärung solcher Fälle aus Zeiten des Bürgerkriegs wurden kritisiert. Als alarmierend bezeichneten die Ausschussmitglieder die Berichte über die Haftbedingungen in den Gefängnissen Sri Lankas, die nach Ansicht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe als »grausame, unmenschliche und herabwürdigende Behandlung« eingestuft werden können. Darüber hinaus war der CAT mit der Strafverfolgung von Vorwürfen des Kindesmissbrauchs gegen sri-lankische Friedenssicherungskräfte im Rahmen der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (United Nations Stabilization Mission in Haiti – MINUSTAH) unzufrieden.

Andreas Buser

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Andreas Buser, Ausschuss gegen Folter: 54. bis 56. Tagung 2015, VN, 5/2016, S. 225f., fort.)